

bei dessen Besprechung bemerkte zu wiederholen. Aber bei aller Sorgfalt, die augenscheinlich für die Beschaffung gut und vollständig erhaltener Exemplare aufgewandt worden ist, gelang es mehrfach nicht die wünschenswerte Schärfe der Reproduktion zu erzielen; und wenn es schon bei den meist frei hängenden grossen Siegeln, die besonders leicht Beschädigungen ausgesetzt sind, durchaus berechtigt war, dem vollständigen Exemplar den Vorzug vor dem beschädigten, aber schärfer ausgeprägten zu geben, so wäre gelegentlich die zweimalige Abbildung für denjenigen, der auch die Einzelheiten genauer erkennen möchte, von grossem Wert gewesen. Denn mehr noch als der erste werden der zweite und die folgenden Bände vor allem auch der kunstgeschichtlichen Forschung vieles Interessante bieten können.

Eine Folge der noch fast ganz fehlenden Vorarbeiten ist es wohl, wenn in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Siegeln mit wenigen Ausnahmen genauere Angaben über die Zeit ihrer Verwendung unterblieben sind. In den Fällen, wo das abgebildete Exemplar einem datierten Original angehört, hat man wenigstens einen Anhalt, doch wäre es wohl auch möglich gewesen, des öfteren in aller Kürze kenntlich zu machen, ob es sich um einen bisher etwa nur einmal nachzuweisenden oder um einen öfters und längere Zeit hindurch gebrauchten Stempel handelt. Eine solche Angabe hätte aber nicht unterbleiben dürfen, da wo ein Siegel nach einem Abguss oder ein abgelöstes Siegel, beide von unbekannter Provenienz, reproduziert werden¹. Denn wenn auch der nicht nachweisbare kanzleimässige Gebrauch allein nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Echtheit sein kann, so wird doch ein etwa vorhandener Verdacht dadurch sehr gestützt oder geradezu gerechtfertigt.

Inwieweit für diese erste Abteilung des zweiten Bandes die erstrebte Vollständigkeit erreicht ist, vermag ich aus eigener Kenntnis nicht zu beurteilen, dass sie für die Fälschungen nicht vollkommen gelingen konnte, liegt bei dem Stande der Vorarbeiten auch für die frühere Zeit auf der Hand und kann keinen Vorwurf bedeuten. Fort-

1) Vgl. Taf. 1, 1; 4, 7; 11, 6; 15, 1 u. s. w. Zu Taf. 3, 4; 5, 1. 2; 11, 1. 2; 16, 3. 4; 18, 5 wird durch den Hinweis auf Heffner, wenigstens wenn dessen Abbildung einem Originalsiegel an datierter Urkunde entstammt, der tatsächliche Gebrauch bestätigt.